

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Gesendet: Mittwoch, 29. Dezember 2021 13:47

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher, Christian c/o IDFS; <Kaup, Marcellus; Treuhandverein für Verkehrserziehung

Cc: Schultheiß, Christina (VM)

Betreff: ergänzende Hinweise zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Corona-Verordnung (Atemschutzmasken)

Sehr geehrte Herren,

wir haben im Zusammenhang mit der neu aufgenommenen Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Corona-Verordnung (Tragen einer Atemschutzmaske innerhalb geschlossener Räume) durch das Sozialministerium eine weitergehende Erläuterung erhalten:

„Mit der „Soll-Vorschrift“ aus § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO wird geregelt, dass in Innenräumen grundsätzlich eine FFP2-Maske oder ein vergleichbarer Standard zu tragen ist, d.h. es besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske bzw., genauer ausgedrückt, die FFP2-Maske ist in der Regel in Innenräumen von Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu tragen, es sei denn dies ist aus gewichtigen Gründen im Einzelfall nicht möglich. Es muss sich in diesen Fällen um eine Atemschutzmaske handeln, die die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt und damit die gleiche Schutzwirkung aufweist, wie z.B. die Standards KN95, N95, KF94 oder KF95. Ein Atemschutz mit einem noch höheren Standard ist natürlich ebenfalls zulässig.

Aufgrund der „Soll-Vorschrift“ sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Grundsatz des Tragens einer FFP2-Maske in Innenräumen zulässig. Aufgrund der kurzfristigen Änderung der Regelung fallen hierunter insbesondere Beschaffungsprobleme sowie generell auch medizinische Gründe, wonach FFP2-Masken nicht getragen werden können. Weitere Einzelfälle können sich zudem aus den bundesrechtlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz ergeben.

Zusammengefasst: FFP-2-Masken sind in Innenräumen zu tragen, es sei denn, dies ist in begründeten Einzelfällen nicht möglich.“

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper

Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg